

Allgemeine Richtsätze 2023

1.	AMS	2
2.	KRANKENGELD	6
3.	IV-PENSION & REHABILITATIONSGELD	7
4.	GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG	9
5.	FAMILIENBEIHILFE	10
6.	KINDERBETREUUNGSGELD	12
7.	FAMILIENZUSCHUSS DES LANDES VORARLBERG	16
8.	KINDESUNTERHALT	17
9.	MUTTERSCHUTZ/WOCHENGELD	19
10.	PENSION	20
11.	PFLEGE GELD	22
12.	TELEFON-/ RUNDfunkGEBÜHRENBEFREIUNG	24
13.	REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG / BEFREIUNG SELBSTBEHALT KH*	26
14.	WOHNBEIHILFE	27

1. AMS

1.1 Allgemeines zum AMS:

Es gibt 3 Gründe warum das ALG nicht zur Gänze ausbezahlt wird:

1) Sperre des ALG- oder NSH-Bezuges:

Der Bezug des Arbeitslosengeldes oder Notstandshilfebezuges wird in folgenden Fällen gesperrt:

- Terminversäumnis (Sperre beginnt mit Tag des Termins bis zu Meldung der Person)
- Nichtteilnahme an einem vom AMS vermittelten Kurs
- Abbrechen eines vom AMS vermittelten Kurses
- Nicht antreten eines vom AMS vermittelten Jobangebotes
- Nicht wahrnehmen eines vom AMS vermittelten Bewerbungsgespräches

Wichtig: Sperren können generell nicht rückwirkend aufgehoben werden, da das AMS eine Bundesbehörde ist. Auch Fehler, die beispielsweise seitens des AG gemacht wurden (Anmeldung einer Vollzeitbeschäftigung anstelle geringfügiger Beschäftigung), können daher nicht mehr rückgängig gemacht werden = Sozialhilfe-Antrag für die Dauer der Sperre.

ABER: es besteht die Möglichkeit einer Stellungnahme, diese werden jeweils Mittwoch vormittags besprochen.

2) Aufgrund einer laufenden Exekution (=Verbot)

3) Regress gegenüber z.B. BH

Wichtige Meldungen seitens AMS-BezieherInnen ans AMS:

Um eine Sperre des AMS-Bezuges zu verhindern, müssen BezieherInnen folgende Umstände dem AMS melden:

- **Urlaub** (innerhalb und außerhalb Österreichs), wenn der Urlaub innerhalb des Landes stattfindet, wird der AMS-Bezug NICHT eingestellt. Wenn der Urlaub außerhalb des Landes stattfindet, wird der Bezug für die Dauer des Urlaubs eingestellt (da nicht für den Arbeitsmarkt verfügbar)
- **Krankenstand, Spitalsaufenthalt** (Krankengeldbezug ab dem dritten Tag des Krankenstandes über die ÖGK; die ÖGK zahlt alle 28 Tage ab dem ersten Tag des Krankenstandes)
- **Arbeitsaufnahme**

Caritas

Pfändung des ALG:

Das Arbeitslosengeld sowie die Notstandshilfe, das Übergangsgeld, das Übergangsgeld nach Altersteilzeit, das Weiterbildungsgeld, die Überbrückungshilfe und die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes sind beschränkt pfändbar. Das bedeutet, dass nur der das Existenzminimum übersteigende Teil pfändbar ist

Eine Exekution bleibt wirksam oder anders gesagt: das Pfandrecht wirkt weiter, solange der Leistungsbezug nicht länger als 12 Monate unterbrochen wird. Dauert die Unterbrechung länger als 12 Monate, erlischt das Pfandrecht und muss vom Gläubiger durch einen Exekutionsantrag erneut erworben werden

Eine Mitteilung über die Durchführung einer Exekution erfolgt durch das Exekutionsgericht– nicht durch das AMS.

Krankenversicherung:

Personen im Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe sind auch automatisch krankenversichert. Im Falle einer Sperre betrifft dies nicht die Krankenversicherung. Nach Ausscheiden aus dem AMS Bezug besteht weiterhin ein Einbezug in die gesetzliche Krankenversicherung für 6 Wochen („Schutzfrist“)

Förderungen seitens des AMS für die Arbeitssuche & -aufnahme:

- Aus- & Weiterbildungsbeihilfen
- Entfernungsbeihilfe
- Vorstellungsbeförderung
- Kinderbetreuungsbeihilfe
- Kombilohn
- Etc....

→ Weitere Informationen auf:

<http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen>

Wichtig:

Während des Bezugs von AMS Leistungen ist es möglich geringfügig dazuzuverdienen ohne Kürzungen der Leistungen befürchten zu müssen.

Zu beachten: Bei Bezug von Wohnbeihilfe/Sozialhilfe muss Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung gemeldet werden!

Caritas

1.2 Arbeitslosengeldbezug

Voraussetzungen:

Personen über 25 Jahre	Erstbezug	52 Versicherungswochen in den letzten 2 Jahren
	Erneuter Bezug	28 Versicherungswochen vor dem neuen Anspruch
Personen bis 25 Jahre	Erstbezug	26 Versicherungswochen gesamt abzüglich 4 Wochen falls keine zumutbare Stelle durch das AMS vermittelt werden kann

Leistungen setzen sich zusammen aus

Grundbetrag	55% des vorherigen Nettoverdienstes
Familienzuschlag	€ 0,97 / Tag

Ergänzungsbetrag:

Liegt die **Höhe des Grundbetrages** des **Arbeitslosengeldes** unter dem **Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende**, gebührt ein Ergänzungsbetrag zur Aufstockung auf bis zu **60** bzw. (bei Anspruch auf Familienzuschläge) bis zu **80%** des täglichen Nettoeinkommens.

Arbeitslosen Personen, die an einer **Nach- oder Umschulung** bzw. einer **Wiedereingliederungsmaßnahme** im Auftrag des AMS teilnehmen, gebührt ein Zusatzbetrag zum Arbeitslosengeld von täglich **€ 2,27** (Wert für 2023, jährlich angepasst).

TIPP: ALG-Rechner im Internet unter <https://www.amsratgeber.at/ratgeber-arbeitsuchende/hoehel/>

1.3 Notstandshilfe

Voraussetzungen:

- Antragsstellung innerhalb von 5 Jahren nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld (bzw. anderer Leistungen aus dem ALV);
- Man muss der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen
- Es muss eine Notlage vorhanden sein
- Einkommen aus Vermietung/Verpachtung wird berücksichtigt

Leistung

92% des vorherigen ALG-Bezuges. Wenn dieser Betrag unter den Ausgleichszulagenrichtsatz fällt, wird der Anspruch auf 95% erhöht.

Caritas

Auszahlungsmodalitäten:

Monat	Konto	Post	Monat	Konto	Post
Jänner	06.02.2023	08.02.2023	Juli	04.08.2023	08.08.2023
Februar	06.03.2023	08.03.2023	August	06.09.2023	08.09.2023
März	05.04.2023	07.04.2023	September	04.10.2023	06.10.2023
April	04.05.2023	08.05.2023	Oktober	07.11.2023	09.11.2023
Mai	05.06.2023	07.06.2023	November	05.12.2023	07.12.2023
Juni	05.07.2023	07.07.2023	Dezember	04.01.2024	08.01.2024

* Falls die Abholung beim Postamt versäumt wurde, muss man die nochmalige Zustellung beim AMS wieder beantragen. Die Auszahlung erfolgt auch dann nur, wenn der nicht-ausbezahlte Betrag wieder beim AMS eingelangt ist

Quelle:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams#vorarlberg>

⚠ Mögliche Ansprüche ⚠:

- *Wohnbeihilfe*
- *Aufstockende Sozialhilfe*
- *Rezeptgebührenbefreiung*
- *GIS-Gebührenbefreiung*
- *Heizkostenzuschuss über Gemeinde oder BH*

2. Krankengeld

Auszahlung:

- Alle 28 Tage ab Tag der Krankschreibung
- Während AMS-Bezug ab dem 4. Tag der Krankschreibung (AMS zahlt die ersten 3 Tage)
- KG wird grundsätzlich bis zu **26 Wochen** gewährt. Wenn der Versicherte in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Krankschreibung 6 Monate durchgehend versichert war, erhöht sich die Anspruchsdauer auf **52 Wochen**.

Höhe:

- Die Höhe für Personen, die im AMS-Bezug sind, entspricht der Höhe des Tagsatzes des AMS-Bezuges
- Die Höhe beträgt für Erwerbstätige **50%** bzw. **60%** (ab dem 43. Tag des Krankenstandes) der Bemessungsgrundlage.

SozialhilfebezieherInnen, die krankgeschrieben werden, kommen nicht in den Krankengeld-Bezug. Sie beziehen auch während der Krankheit Sozialhilfe.

Geringfügig Beschäftigte die eine Selbstversicherung (§19a ASVG) abgeschlossen haben (**€ 70,72/ Monat**), erhalten Krankengeld in Höhe von **€ 179,90/Monat**

Quelle:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/krankheit/Geld_bei_Krankheit.html

⚠️ Mögliche Ansprüche ⚠️:

- *Wohnbeihilfe*
- *Aufstockende Sozialhilfe*
- *Rezeptgebührenbefreiung*
- *GIS-Gebührenbefreiung*
- *Heizkostenzuschuss über Gemeinde oder BH*

3. IV-Pension & Rehabilitationsgeld

3.1 IV-Pension

Für Versicherte geboren bis 31.12.1963:

Anspruch, wenn:

- Von der Pensionsversicherungsanstalt eine vorübergehende Invalidität von voraussichtlich 6 Monaten nach ärztlichen Begutachtung bescheid mäßig festgestellt wurde,
- kein Anspruch auf Umschulung seitens des AMS besteht oder diese nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind,
- eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde,
- am Stichtag die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension noch nicht erfüllt sind

Für Versicherte geboren ab 01.01.1964:

Anspruch, wenn:

- Invalidität voraussichtlich dauerhaft vorliegt und diese nach ärztlicher Begutachtung bescheid mäßig festgestellt wurde,
- kein Rechtsanspruch auf zumutbare oder zweckmäßige berufliche Rehabilitation besteht,
- eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde,
- am Stichtag die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension noch nicht erfüllt sind.

3.2 Rehabilitationsgeld

Anspruch, wenn:

- Vorübergehende Invalidität für voraussichtlich 6 Monate vorliegt,
- kein Rechtsanspruch auf zumutbare oder zweckmäßige berufliche Maßnahmen der Rehabilitation besteht,
- die Wartezeit für eine Invaliditätspension erfüllt ist und
- am Stichtag noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension o.ä. bestehen.

Höhe des Anspruches:

Die Feststellung der Höhe der Auszahlung sowie eine allfällige Unterstützung (Case Management) erfolgt durch den zuständigen Krankenversicherungsträger.

Dauer:

Das Rehabilitationsgeld wird für die Dauer der vorübergehenden Invalidität gewährt. Anspruch ab Monatsersten, der auf Antragsstellung folgt.

Caritas

Überprüfung:

Das Vorliegen einer vorübergehenden Invalidität wird vom Krankenversicherungsträger bei Bedarf, spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Zuerkennung oder der letzten Begutachtung unter Inanspruchnahme des Kompetenzzentrums Begutachtung überprüft.

Quelle:

<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.577845&version=1392895038>

Faircard: Personen, die im RehaGeldbezug sind, erhalten nach Vorlage des Bescheides beim Vorarlberger Verkehrsverbund die Faircard ausgestellt.

⚠ Mögliche Ansprüche ⚠:

- *Wohnbeihilfe*
- *Aufstockende Sozialhilfe*
- *Rezeptgebührenbefreiung*
- *GIS-Gebührenbefreiung*
- *Heizkostenzuschuss über Gemeinde oder BH*
- *Faircard*

4. Geringfügige Beschäftigung

Geringfügigkeitsgrenze: monatlich € 500,91

Informationen zur geringfügigen Beschäftigung:

Bei einer geringfügigen Arbeit ist das Brutto Gehalt gleich dem Nettogehalt. Das bedeutet, dass keine Lohnsteuer und keine Sozialversicherung entrichtet wird. Die beschäftigte Person ist jedoch unfallversichert.

Mit Ausnahme der Kündigungsregelung gelten für geringfügig Beschäftigte Arbeitnehmer dieselben Bestimmungen und Regelungen, wie für alle anderen Arbeitnehmer. So haben geringfügige Arbeitnehmer ebenso Ansprüche auf Pflegefreistellungen, Urlaub und Abfertigungen. Ebenso gelten, je Kollektivvertrag, auch dieselben Regelungen für Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld). Diese Sonderzahlungen werden nicht für die Berechnung der Geringfügigkeitsgrenze verwendet.

Die Arbeitnehmer haben demnach ebenso einen Urlaubsanspruch auf fünf bzw. sechs Wochen pro Jahr, wie jeder andere Dienstnehmer. Eine Ausnahme bilden freie Dienstnehmer, da hierfür andere Regelungen gelten.

Quelle: <https://www.finanz.at/arbeitnehmer/geringfuegige-beschaeftigung/>

Freiwillige Selbstversicherung:

Möglichkeit zur freiwilligen Selbstversicherung (§19a ASVG) in der Sozialversicherung (Krankenkasse plus Alterspension) um € 70,72/Monat; Krankenstand: € 179,90/Monat

Wichtig:

- Geringfügige Beschäftigung auch während des KBG-Bezuges sowie AMS Bezuges möglich, ohne dass es zu Kürzungen des Tagsatzes kommt – Vorsicht bei der Anmeldung über AG! Fehler können zur Sperre des ALG führen und können nicht mehr rückgängig gemacht werden.
- Außerdem ist wichtig darauf zu achten, dass sich zwei geringfügige Anstellungen nicht überschneiden, da es ansonsten im darauffolgenden Jahr zu Nachzahlungen kommen kann (Finanzamt, ÖGK), da die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wurde.

⚠ zu Beachten ⚠:

- Kann zum ALG/NSH dazuverdient werden
- Muss bei SH und WBH gemeldet werden
- Kein Anspruch auf Wohnbeihilfe

Caritas

5. Familienbeihilfe

Monatlich

(inkl. Kinderabsatzbetrag € 61,80)

0 bis 3 Jahre	€ 182,40	10 bis 18 Jahre	€ 211,50
3 bis 9 Jahre	€ 190,80	19 bis 24 Jahre	€ 236,50

Zu den obigen Beträgen müssen (bei mehr als einem Kind) die unten stehenden Beträge dazu gerechnet werden:

Ab 2 Kindern	+ € 15,00 (€ 7,50 pro Kind)	Ab 6 Kindern	+ € 226,80 (€ 37,80 pro Kind)
Ab 3 Kindern	+ € 55,20 (€ 18,40 pro Kind)	Ab 7 Kindern	+ € 385,00 (€ 55,00 pro Kind)
Ab 4 Kindern	+ € 112,00 (€ 28,00 pro Kind)	Kind m. Behinderung	€ 164,90 (zusätzlich)
Ab 5 Kindern	+ € 169,50 (€ 33,90 pro Kind)		

Mehrkindzuschlag in Höhe von **€ 21,20** pro Kind kann ab dem 3. Kind bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Auszahlungsmodalitäten

Zwischen dem 05. und 07. des Monats wird die FBH auf dem Konto sein.

Anspruchsvoraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder gültiges Visum (NAG)
- Hauptwohnsitz in Österreich
- Erwerbseinkommen in Österreich*
- Subsidiär Schutzberechtigte haben dann Anspruch auf FBH, wenn ein Erwerbseinkommen vorliegt und keine Leistungen aus der Grundversorgung bezogen werden.
- AMS-Bezug berechtigt leider nicht zum FBH-Bezug.

*leben die Eltern in Österreich, arbeiten jedoch im Ausland, so ist das Beschäftigungsland zur Auszahlung der FBH verpflichtet. Sobald ein Einkommen in Österreich erwirtschaftet wird, wird die FBH über Österreich gewährt.

Caritas

Dauer des Bezuges:

- FBH wird grundsätzlich bis zum 24. Lebensjahr des Kindes gewährt, sofern sich das Kind in einer Berufs- oder Schulausbildung befindet. Zivildienst gilt nicht als Ausbildung!
- **Corona:** Nach Beendigung der Ausbildung wird für weitere 4 Monate FBH gewährt, sofern das Abschlusszeugnis vorliegt.
- Das bedeutet, dass Jugendliche zwischen 18 und 24 Jahren, die arbeitssuchend sind **keine FBH** erhalten

Im September wird das **Schulstartgeld** in Höhe von **€ 105,80** für schulpflichtige Kinder ausbezahlt (6 bis 15 Jahre).

Quelle: https://www.finanz.at/steuern/familienbeihilfe/#monatliche_höhe

⚠ Mögliche Ansprüche ⚠:

- *Schülerbeihilfe (über Direktion zu beantragen)*

6. Kinderbetreuungsgeld

Zwei Varianten:

6.1 Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschales Kinderbetreuungsgeld)

Als pauschales Kinderbetreuungsgeld **für Geburten ab 1. März 2017** steht das Kinderbetreuungsgeldkonto zur Verfügung:

Bezugshöhe	<p>€ 15,37 bis € 35,85 täglich (je nach gewähltem Zeitraum) Der monatliche Betrag kann – je nachdem, ob der Monat 28, 29, 30 oder 31 Tage hat – etwas variieren.</p>
Bezugsdauer	<p>Bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil: 365 Tage bis 851 Tage ab der Geburt des Kindes (12 – 28 Monate)</p> <p>Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile: 456 Tage bis 1.063 Tage ab der Geburt des Kindes (15 – 35 Monate)</p> <p>Jeder Bezugsblock jedes Elternteiles muss immer durchgehend mindestens 61 Tage betragen. Von der jeweiligen Gesamtanspruchsdauer pro Kind sind 20 Prozent dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten. Ein Wechsel zwischen den Elternteilen beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist höchstens zweimal möglich, somit können sich maximal drei Blöcke ergeben.</p>

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das KBG für das zweite Kind um **50%**.

Anspruchsvoraussetzungen:

- Ein gemeinsamer dauerhafter Haushalt mit dem Kind. Zusätzlich sind unbedingt gleiche Hauptwohnsitzmeldungen von Bezieherin/Bezieher und Kind erforderlich.
- Durchführung und Nachweis der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
 - Fünf Untersuchungen der Mutter während der Schwangerschaft
 - Fünf Untersuchungen des Kindes nach der Geburt
- Anspruch auf Familienbeihilfe und tatsächlicher Bezug der Familienbeihilfe für das Kind
- Bei getrenntlebenden Eltern zusätzlich Obsorge Berechtigung und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil
- Der Zuverdienst darf die jeweilige Zuverdienstgrenze nicht übersteigen
- Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich

Caritas

- Rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich
Ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht zudem für Eltern und Kinder, die keine österreichischen Staatsbürgerinnen/österreichischen Staatsbürger sind.
Dies gilt für:
 - EU- bzw. EWR-Bürgerinnen/EU- bzw. EWR-Bürger sowie Schweizerinnen/Schweizer, die über eine Dokumentation ihres Niederlassungsrechts verfügen (Anmeldebescheinigung)
 - Drittstaatsangehörige mit entsprechenden Aufenthaltstiteln nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) oder § 54 des Asylgesetzes 2005
 - Asylberechtigte
 - **Für Zeiträume bis 28. Februar 2017:** Subsidiär Schutzberechtigte, die unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind und keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten bzw. darauf keinen Anspruch haben
 - **Für Zeiträume ab 1. März 2017:** Subsidiär Schutzberechtigte, die unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind und keine Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung erhalten bzw. darauf keinen Anspruch haben

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld wird im Unterschied zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld auch jenen Personengruppen gewährt, die nicht erwerbstätig oder pflichtversichert sind/waren.

Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld:

Eltern mit geringem Einkommen können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld in Höhe von **€ 6,06/ Tag für max. 365 Tage** beantragen.

Einkommensgrenze für Alleinerziehende: **€ 7.800,00** pro Jahr

Einkommensgrenze für Eltern: beziehender Elternteil **€ 7.800,00** und Partner max. **€ 18.000,00** pro Jahr

Caritas

6.2 Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gelten neben den allgemeinen auch spezielle Anspruchsvoraussetzungen:

- Es muss in den 6 Monaten vor der Geburt des Kindes/vor dem Mutterschutz eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ununterbrochen ausgeübt werden.
- Es darf in diesem Zeitraum auch neben der Erwerbstätigkeit keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc.) bezogen werden.
- Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von insgesamt bis zu 14 Tagen sind irrelevant.
- Krankheit oder Erholungsurlaub bei aufrechterm Dienstverhältnis mit Lohnfortzahlung des Arbeitgebers stellen keine Unterbrechungen dar.
- Zuverdienstgrenze: **€ 7.800,-** pro Jahr

Bezugshöhe	<p>80 Prozent der Letzteinkünfte, maximal € 69,83 pro Tag (ca. € 2.100,00 pro Monat)</p> <p>Liegt der endgültig ermittelte Tagesbetrag unter € 35,85 und sind sämtliche anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so gebührt auf Antrag ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld als Sonderleistung in der Höhe von € 35,85 täglich.</p>
Bezugsdauer	<p>Bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil: längstens bis zum 365. Tag ab Geburt des Kindes</p> <p>Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile: Längstens bis zum 426. Tag ab der Geburt des Kindes. (max. 14 Monate)</p> <p>Ein Elternteil kann maximal 365 Tage Kinderbetreuungsgeld beziehen. Ein Wechsel zwischen den Elternteilen beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist höchstens zweimal möglich, somit können sich maximal drei Blöcke ergeben. Jeder Bezugsblock jedes Elternteiles muss immer durchgehend mindestens 61 Tage betragen</p>

Zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld kann **KEINE** Beihilfe beantragt werden!

Caritas

Unabhängig von den zwei Varianten:

Familienzeitbonus ÖGK („Papamonat“ = Dienstfreistellung Arbeitgeber):

soll Väter ermutigen, direkt nach der Geburt ausschließlich Zeit mit der Familie zu verbringen. Väter, die gerne im Job pausieren möchten, können den sogenannten Papamonat, eine Dienstfreistellung, mit Rechtsanspruch (seit 1.9.2019) nutzen. Es besteht auch ein kurzfristiger Kündigungsschutz, sofern der Arbeitgeber mit Einhaltung der Fristen über den Papamonat informiert wird. Es kann dann für den exakt selben Zeitraum (Achtung, komplex! Beratung AK!) der Familienzeitbonus der ÖGK beantragt werden. Er beträgt **€ 23,91** täglich (ca **€ 700,00** für den Monat) in einem Zeitraum von 28 -31 Tagen. Die Pause darf nicht unterbrochen und muss bis 91 Tage nach der Geburt in Anspruch genommen werden. Sollte der Vater später auch Kinderbetreuungsgeld beziehen, sich mit der Partnerin in der Betreuung also abwechseln, wird der Familienzeitbonus dem Kinderbetreuungsgeld angerechnet.

Partnerschaftsbonus:

ein Anreiz zur Aufteilung der Kinderbetreuungszeiten ist der Partnerschaftsbonus. Wenn der Kindergeldbetreuungsbezug im Verhältnis 50:50 bis 60:40 geteilt wird, erhält jeder Elternteil einen einmaligen Bonus von **€ 500,00**.

Auszahlung des KBG:

- Erfolgt über ÖGK
- KBG wird jeweils für das jüngste Kind ausbezahlt. Kommt während dem KBG Bezug ein weiteres Kind auf die Welt, beginnt die Anspruchsfrist von neuem mit der Geburt des jüngeren Kindes

Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/3.html

⚠ Mögliche Ansprüche ⚠:

- *Wohnbeihilfe*
- *Aufstockende Sozialhilfe*
- *Rezeptgebührenbefreiung*
- *GIS-Gebührenbefreiung*
- *Heizkostenzuschuss über Gemeinde oder BH*

7. Familienzuschuss des Landes Vorarlberg

Höhe des Zuschusses gestaffelt (**mind. € 150,00 höchstens € 600,00 pro Monat**).

FZS wird unmittelbar nach Auslaufen des KBG – oder wenn sich das EK innerhalb von 6 Monaten nach Auslaufen des KBG–Bezuges verändert hat - für den maximalen Zeitraum von 18 Monaten gewährt. Wenn kein Anspruch auf KBG gewährt wird, kann FZS auch schon ab Geburt des Kindes gewährt werden.

Mehrlingsgeburten:

Bei Mehrlingsgeburten muss für jedes Kind ein eigener Antrag gestellt werden.

Anspruchsvoraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Vorarlberg
- Staatsbürgerschaft Ö, EU oder CH oder als gleichgestellt im Sinne des §3 Abs. 1. Mindestsicherungsgesetz (kurz: wer Anspruch auf Mindestsicherung hat, hat auch Anspruch auf Familienzuschuss, sofern die anderen Voraussetzungen erfüllt sind)
- kann bis zum vollendeten 4. Lebensjahr des Kindes angesucht werden

Antragstellung bei der Gemeinde

Gewährung auch bei voller Berufstätigkeit beider Elternteile

Höhe vom Familien-Nettoeinkommen abhängig (bei Paaren muss zumindest ein Teilzeiteinkommen im HH erwirtschaftet werden)

Rechner unter: http://www.vorarlberg.at/familien_foerderung

Quelle: www.vorarlberg.at/familienzuschuss

⚠ zu beachten ⚠:

- *gilt als Einkommen bei der Sozialhilfe*
- *wird bei der Wohnbeihilfe NICHT als Einkommen angerechnet*

Caritas

8. Kindesunterhalt

8.1 Regelbedarfsätze pro Monat

Alter des Kindes	Monatlicher Betrag 2022
0-6 Jahre	€ 320,00
6-10 Jahre	€ 410,00
10-15 Jahre	€ 500,00
15-19 Jahre	€ 630,00
19-28 Jahre	€ 720,00

Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt für ein Kind **€ 29,20** monatlich. Wird für ein weiteres Kind gesetzlicher Unterhalt geleistet, so stehen für dieses **€ 43,80** monatlich zu, für jedes weitere Kind stehen dann **€ 58,40** monatlich zu. Voraussetzung ist, dass der Unterhalt auch tatsächlich in vollem Umfang des Jahresbetrages auch geleistet wird. Wird nicht das volle Ausmaß der Unterhaltszahlungen erreicht, so steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur für Monate zu, in denen rechnerisch die volle Unterhaltszahlung auch geleistet wurde – für die Person, die Unterhalt zu zahlen hat!

Unterhaltsberechnungen - Prozentsatzmethode

Vom Nettogehalt der unterhaltspflichtigen Person inkl. SZ

UH - Verpflichtung für ein Kind:

0 bis 6 Jahre	16%	11 bis 15 Jahre	20%
7 bis 10 Jahre	18%	Ab 15 Jahren	22%

UH- Verpflichtungen für weitere Kinder:

Bei einem weiteren Kind unter 10 Jahren

abzüglich 1%

Bei einem weiteren Kind über 10 Jahren

abzüglich 2%

Bei Ehegattenunterhalt (je nach eigenem EK)

abzüglich 0 - 3%

8.2 Unterhaltsvorschuss

UH-Vorschuss wird immer individuell angeschaut und von der Kinder und Jugendhilfe (kurz KiJuHi) bearbeitet. KiJuHi empfiehlt IMMER UH-VS zu beantragen. Entschieden über UH-Vorschuss wird beim Bezirksgericht. Vorschuss wird schon für den Monat ausbezahlt, in dem er beantragt wurde.

Max. UH-Vorschuss

€ 725,67

Caritas

Anspruchsvoraussetzungen

- Kind lebt in Österreich
- Kind besitzt Ö-Staatsbürgerschaft bzw. EU, EWR-Bürger oder KF oder staatenlos
- Es liegt ein vollstreckbarer UH-Titel vor
- Der laufende UH wird nicht oder nicht zur Gänze geleistet und es sind Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Exekution) eingeleitet
- Vater bestreitet Vaterschaft – Vaterschaftsverfahren läuft
- UH kann nicht festgesetzt werden, da Aufenthalt des UH-Pflichtigen unbekannt ist
- UH-Pflichtiger ist in Haft (mehr als einem Monat)

Keinen UH-Vorschuss bekommen die Kinder, wenn:

- Das Kind mit dem UH-Pflichtigen im gleichen HH wohnt
- Die KM den KV nicht bekannt gegeben hat
- Das Kind fremduntergebracht oder in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist.

Bezugsdauer

- Ab dem Antragsstellungs-Monat für jeweils 5 Jahre – maximal bis zum 18. Geburtstag des Kindes

UH-Vorschuss muss vom UH-Pflichtigen zur Gänze zurückbezahlt werden. Wenn keine Möglichkeit zur Bezahlung der UH-Schuld → Inhaftierung.

Maximale Höhe des UH-Vorschusses:

Höhe richtet sich nach dem Betrag, der bei Gericht festgelegt wurde. Mindest-UH bzw. Höchst-UH wie oben angegeben.

Wenn die Festlegung durch ein Gericht nicht möglich ist, da der UH-Pflichtige eine Haftstrafe verbüßt bzw. unbekanntes Aufenthalts ist, wird der UH-VS in Fixbeträgen bezahlt.

0-6 Jahre	€ 254,00
7-14 Jahre	€ 363,00
15-18 Jahre	€ 472,00

Einkommen des Kindes:

Einkünfte des Kindes (z.B. Lehrlingsentschädigungen etc.) reduzieren die Höhe des UH-Vorschusses. Diese müssen umgehend der KiJuHi gemeldet werden.

Antragsstellung:

- Durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes
- Bei KiJuHi oder Bezirksgericht

Quellen: https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/alleinerziehung/5/1/Seite.490532.html & http://www.jugendwohlfahrt.at/rs_unterhalt.php

9. Mutterschutz/Wochengeld

Anspruch:

- Für berufstätige Frauen mit einer Pflichtversicherung bzw. geringfügig Beschäftigte mit Selbstversicherung,
- für Bezieherinnen von AMS-Leistung oder Kinderbetreuungsgeld.
- 8 Wochen vor errechnetem Geburtstermin,
- für den Tag der Geburt und
- 8 Wochen nach der Geburt
- Bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten wird das Wochengeld nach der Geburt für 12 Wochen gewährt.

Auszahlung: Wochengeld wird alle 4 Wochen im Nachhinein ausbezahlt.

Höhe:

- errechnet sich aus dem durchschnittlichen EK der Mutter in den letzten drei Monaten (SZ werden anteilig berücksichtigt).
- Das Wochengeld kann nicht geringer sein als der herkömmliche KBG-Bezug (**€ 15,37/Tag**). Wenn die Berechnung des Wochengeldes geringer ist, wird es automatisch auf diesen Tagsatz aufgestockt.
- **Geringfügig Beschäftigte** Frauen haben einen Anspruch auf Wochengeld (sofern sie selbstversichert sind) von **€ 10,35 Tag**.
- **AMS BezieherInnen** haben Anspruch auf Wochengeld in **Höhe von 180%** des vorher bezogenen Tagsatzes.

Mutterschutz während laufendem KBG-Bezug:

Wird in derselben Höhe, wie das Kinderbetreuungsgeld, ausbezahlt.

Antragstellung bei Eintritt in die Wochenfrist bei der ÖGK. Wenn alle UL eingereicht werden, erfolgt die Berechnung des Wochengeldes noch am gleichen Tag. Ausbezahlt wird alle 28 Tage ab dem ersten Tag der Wochenfrist.

Wochengeld ist ein Folgeeinkommen aus der Erwerbstätigkeit und kann gepfändet werden. Es muss jedoch von den Gläubigern ein neuer Exekutionstitel erwirkt werden.

Quelle: <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.834104&viewmode=content>

⚠ Mögliche Ansprüche ⚠:

- *Wohnbeihilfe*
- *Aufstockende Sozialhilfe*
- *Rezeptgebührenbefreiung*
- *GIS-Gebührenbefreiung*
- *Heizkostenzuschuss über Gemeinde oder BH*

Caritas

10. Pension

10.1 Ausgleichszulage

Vom Ausgleichszulagenrichtsatz werden **5,10%** für die Krankenversicherung direkt bei der Auszahlung abgezogen.

	Richtsatz	Auszahlung abz. KV Beitrag
Alleinstehende Person	€ 1.110,26	€ 1053,64
Ehepaar/eingetr. Partnerschaft	€ 1.751,56	€ 1.662,23
Erhöhung pro Kind (Einkommen des Kindes liegt unter € 408,36)	€ 171,31	€ 162,57

Lehrlingsentschädigungen bis **€ 252,80** bleiben unberücksichtigt.

Waisenpension

Netto – ohne weitere Abzüge

	Halbwaisen	Vollwaisen
Unter 24 Jahre	€ 408,36	€ 613,16
Über 24 Jahre	€ 725,67	€ 1110,26

Kinderzuschuss zur Pension **€ 29,07**

Anrechnung von Lebenserhaltungskosten bei Lebensgemeinschaft oder WG:

Werden bei Lebens- und/oder Wohngemeinschaften die Lebenserhaltungskosten (Kosten für Unterkunft, Strom-, Gas-, Heizkosten, Kosten für Verpflegung) jeweils zur Gänze von anderen Personen übernommen, erfolgt eine pauschale Anrechnung in der Höhe von monatlich **€ 327,91** (im Jahr 2022) bei der Feststellung der Ausgleichszulage.

Werden die Lebenserhaltungskosten nicht zur Gänze, sondern nur teilweise von anderen Personen übernommen, erfolgt eine gesonderte Prüfung und gegebenenfalls eine prozentuelle Anrechnung.

10.2 Pensionsauszahlung

Die Auszahlung der Pension erfolgt **im Nachhinein**, jeweils am Ersten des darauffolgenden Monats. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag wird die Pension zeitgerecht angewiesen, damit sie am Werktag davor verfügbar ist.

Doppelte Pensionszahlungen (April und Oktober) sind Anfang Mai und Anfang November auf dem Konto.

Caritas

PVA-Fonds: übernimmt u.a. Beerdigungskosten des Pensionsbeziehers bis zu € 590,00, sofern die Rechnung noch nicht beglichen ist.

Quellen: https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/Seite.270224.html
<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.764339>

⚠ Mögliche Ansprüche ⚠:

- *Wohnbeihilfe*
- *Aufstockende Sozialhilfe*
- *Rezeptgebührenbefreiung mit Ausgleichszulage automatisch*
- *GIS-Gebührenbefreiung*
- *Heizkostenzuschuss über Gemeinde oder BH*
- *Maximoticket um € 281,00 (ab 65 Jahren)*

11. Pflegegeld

Stufe 1	Mehr als 65 Stunden Betreuungsaufwand	€ 175,00
Stufe 2	Mehr als 95 Stunden	€ 322,70
Stufe 3	Mehr als 120 Stunden bei hochgradiger Sehbehinderung bei Personen, die überwiegend auf den selbstständigen Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind	€ 502,80
Stufe 4	Mehr als 160 Stunden bei Blindheit, bei Querschnittlähmung + zusätzlich vorliegender Harn- bzw. Stuhlinkontinenz	€ 754,00
Stufe 5	Mehr als 180 Stunden + außergewöhnlicher Pflegebedarf, bei Taubblindheit	€ 1.024,20
Stufe 6	Mehr als 180 Std. + dauernde Beaufsichtigung oder vergleichbarer Pflegeaufwand	€ 1.430,20
Stufe 7	Mehr als 180 Std. & Bewegungsunfähigkeit des Pflegebedürftigen	€ 1.879,50

Bei der Pflege von Minderjährigen:

- Ab Pflegestufe 3 ist eine kostenlose Selbstversicherung für pflegendes Elternteil möglich (über Landesregierung)
- Ab Pflegestufe 5 besteht die Möglichkeit eines Zuschusses der Landesregierung in Höhe von € 200,00, wenn das Kind zu Hause gepflegt wird UND keine Förderung aufgrund 24-Stunden-Betreuung möglich ist.

Pflegegeld als Einkommen beim Sozialhilfeantrag:

(Dokumentation Telefonat, Abt. IVa, Landesregierung)

PG wird dem Bezieher nicht beim EK angerechnet.

Wenn ein Angehöriger die Pflege erbringt, wird das PG bei dieser Person als EK gerechnet. Aufgrund interner Landesregelung wird dabei PG bis Stufe 2 außer Acht gelassen.

Wird nachgewiesen, dass (obwohl die angehörige Person die Pflege erbringt) noch zusätzlich externe Pflege in Anspruch genommen wird – und das PG für diese Leistung eingesetzt wird (somit nicht zur Existenzsicherung herangezogen werden kann), wird das PG bei der pflegenden Angehörigen Person NICHT als EK gerechnet.

Allgemeines zum Pflegegeld:

- Nicht Österr. Staatsbürger, die einen Pensionsbezug aus ihrem Herkunftsland beziehen, können einen Antrag auf Landespflegegeld beim Wohnsitzgemeindeamt stellen.
- EU-Bürger können auch ohne Pensionsbezug aus dem Herkunftsland einen PG-Antrag stellen.

Caritas

- Ärztliche Gutachten müssen dem Antrag auf PG beigelegt werden. Sind keine Gutachten vorhanden, so kann die BH ggf. ein Gutachten in Auftrag geben. In diesen Begutachtungen werden auch psychische Erkrankungen berücksichtigt.
- Auszahlung erfolgt x12 im Nachhinein
- Es wird keine Lohnsteuer oder Krankenversicherung vom Pflegegeld abgezogen
- Bei Kur- oder Krankenhausaufenthalt ruht das Pflegegeld ab dem 2. Tag sofern die überwiegenden Kosten des Aufenthalts ein Sozialversicherungsträger, der Bund, ein Landesgesundheitsfonds oder eine Krankenfürsorgeanstalt trägt.

Quelle: <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4/Seite.360516.html>

⚠️ Mögliche Ansprüche, wenn GdB min. 55% ⚠️:

- *Berücksichtigung bei Wohnbeihilfe*
- *Berücksichtigung Sozialhilfe*
- *Erhöhte Familienbeihilfe*
- *Gratisvignette*
- *Rezeptgebührenbefreiung*
- *GIS-Gebührenbefreiung*

Caritas

12. Telefon-/ Rundfunkgebührenbefreiung

Rundfunkgebühren (GIS) für Vorarlberg

€ 22,45 /Monat

Einkommensgrenzen (EK abzüglich Miete)

Alleinstehende Person	€ 1.243,49
Zweipersonenhaushalte	€ 1.961,75
3 Personen	€ 2.153,62
Jede weitere Person im HH	Plus € 191,87

Als Einkommen wird herangezogen:

- Unterhalt
- AMS-Bezug
- Grundversorgung
- Kinderbetreuungsgeld
- Krankengeld
- Lohn
- Pension
- RehaGeld
- Wochengeld
- Sozialhilfe

Ausgaben, die vom EK abgezogen werden können:

- Außergewöhnliche Belastungen (lt. Finanzamt)
- 24 Stunden Betreuung
- Mietaufwand excl. Strom & Heizkosten (lt. Mietvertrag ansonsten Pauschalbetrag von € 140,00); Mietvertrag und ggf. Wohnbeihilfebescheid in Kopie dem Antrag beilegen!

NICHT als Einkommen gerechnet werden:

- Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (→ FBH, KBG, Wochengeld)
- Kriegsofferrenten
- Heeresversorgungsrenten
- Opferfürsorgerenten
- Verbrechensofferrenten
- Unfallrenten
- Pflegegeld.

Personen, die keine Leistungen aus dem ALVG, dem SVG (Pension) bzw. BMS beziehen, können nur dann befreit werden, wenn sie zugleich auch Rezeptgebührenbefreit sind.

Bei Fragen bzw. Problemen mit Rückständen und Befreiungen: Mag. Roch (05 0200 185)

Caritas

BezieherInnen der Beihilfe zum KBG können GIS-Befreiung ansuchen. Die Beihilfen zählen zu sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit.

Pflegegeldbezieher:

Bei der Telefongebührenbefreiung müssen die Angehörigen nicht angegeben und bestätigt werden.

Der Festnetzanschluss bzw. das Handy muss jedoch auf den PG-Bezieher angemeldet sein. → Grund: Menschen die Pflege benötigen, sollen kostenfrei telefonisch Hilfe holen können.

Gilt nicht für Rundfunk und Fernsehgebühren, dort ist es vom Einkommen abhängig
Die erste Seite des PG Bescheides kann mit der „Lebensbestätigung“ mit Rundstempel der Gemeinde direkt an die GIS gesendet werden (Lebensbestätigung braucht den Rundstempel der Gemeinde – ist kostenfrei)

Der Gutschein für die Telefongebührenbefreiung wird von der GIS an den Antragsteller geschickt – dieser muss den Gutschein dann an die Telekom weiterleiten (Telefonnummer muss auf dem Gutschein eingetragen werden).

Nach Eingang des Gutscheines bei der Telekom bekommt der Antragsteller eine Gutschrift der Telefongebühren + Gesprächsgebühren.

Wichtig: Befreiung gilt erst ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde. D.h. es kann kein rückwirkender Antrag auf GIS-Befreiung gestellt werden!

Befreiungsrechner: <https://www.gis.at/befreiungsrechner>

Quelle: <https://www.gis.at/befreien/haushaltseinkommen>

13. Rezeptgebührenbefreiung / Befreiung Selbstbehalt KH*

Rezeptgebühr € 6,85 /pro Medikament

Monatliche Einkommensgrenzen (ohne Berücksichtigung der SZ) für die Befreiung der Rezeptgebühren: (Das Nettoeinkommen von Ehepartnern bzw. LGF wird voll, dass Nettoeinkommen sonstiger im gemeinsamen HH lebender Personen wird mit 12.5% angerechnet!)

	Normal	Erhöhter Bedarf
Alleinstehende** Person	€ 1.110,26	€ 1.276,80
Zweipersonenhaushalte	€ 1.751,56	€ 2.014,29
Je Kind, EK unter € 408,36	Plus € 171,31	

Automatische Befreiung für:

- Personen mit anzeigepflichtiger, übertragbarer Krankheit (HIV,...)
- Sozialhilfe BezieherInnen die über Sozialhilfe versichert sind,
- und AusgleichszulagenbezieherInnen,
- Zivildienstler und deren Angehörige
- AsylwerberInnen u.a.

Service-Entgelt für E-Card: € 12,95 pro Jahr (wird jeweils im November für das kommende Jahr abgezogen)

*Selbstbehalt Krankenhaus für Kinder ist ab 1.1.2017 keiner mehr zu entrichten

*z.B. Therapiestation Lukasfeld und Carina, LKH Rankweil etc.

KH zahlt man max. 28 Tage Selbstbehalt pro Jahr (ca. 12-15€ Tagessatz; Mitversicherte zahlen weniger)

Wenn kein Anspruch auf Rezeptgebührenbefreiung:

Hier besteht eine Obergrenze (2% des Jahreseinkommens für Rezepte aufgewendet), wenn diese überschritten ist, fallen keine Kosten mehr für verschriebene Medikamente an.

Wenn 37 Rezeptgebühren im Kalenderjahr beglichen wurden, ist man automatisch von der Rezeptgebühr befreit.

Quelle: <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/3/Seite.1693902.html>

14. Wohnbeihilfe

Wohnbeihilfeanträge müssen bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Kaltmiete (Miete abzüglich Betriebskosten) muss der Ortsüblichkeit entsprechen (**Hinweis:** die Landesregierung hat hierzu „Richtwerte für Angemessenheit der Miete“ erstellt).

Für ein Zimmer wird keine WBH gewährt.

Die Wohnung muss **mind. 25m²** groß sein und aus mind. einem Zimmer, Küche (Kochnische), WC, Dusche oder Bad bestehen.

Förderbare m²

1 Person	50m²
2 Personen	70m²
Jede weitere Person	+ 10m²

Obergrenze pro förderungswürdigem m² beträgt **€ 10,50 (inkl. € 2,80 BK)**.

Zum Einkommen zählen (inkl. Sonderzahlungen *14/12):

- Erwerbseinkommen
- Pensionsleistungen, auch Waisenpensionen
- AMS-Geld
- Unterhaltsleistungen (gerichtlich festgelegt außer Uneinbringlichkeit wird gerichtlich festgestellt bzw. von der zuständigen BH bestätigt).

Nicht zum Einkommen zählen:

- Familienzuschuss
- Familienbeihilfe
- Tatsächlich geleisteter Unterhalt wird vom Einkommen abgezogen
- Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden Einkommen bis **€ 850,00** nicht berücksichtigt (§4 Abs. 2c)
- Wenn bei laufendem WBH-Bezug ein Haushaltsmitglied nach längerer Arbeitslosigkeit ein Wechsel vom AMS-Einkommen in ein Einkommen aus TZ oder VZ-Beschäftigung oder ein neues Erwerbseinkommen (nach keinem Einkommen) vorliegt, wird bei einem höheren Einkommen die Differenz zum bisherigen Monatseinkommen für 6 Monate nur mit 50% berücksichtigt. (§4 Abs.2f)
- Generell muss ein Einkommen aus VZ-Beschäftigung vorliegen, Ausnahmen:
 - o Aus gesundheitlichen Gründen (fachärztliche Bestätigung)
 - o Beim beruflichen Wiedereinstieg (z.B. nach längerer Arbeitslosigkeit oder Scheidung)
 - o Wenn ein Wechsel in eine Vollbeschäftigung aus Altersgründen nicht zumutbar ist (§4 Abs. 2g)
 - o Alleinerziehende mit Kindern unter 6 Jahren und Alleinerziehende mit 3 oder mehr Kindern im Alter von 6 bis 18 müssen keine Beschäftigung nachweisen

Caritas

- Alleinerziehende mit bis zu 2 Kindern im Alter von 6 bis 18 Jahren müssen eine Teilzeitbeschäftigung (über Geringfügigkeit) nachweisen (§4 Abs. 2h)

Besonderheiten bei der Berechnung der Wohnbeihilfe:

- Für Haushalte, bei denen ein Mitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55 % aufweist bzw. ein Pflegegeld ab Stufe 2 bezieht, für Haushalte mit einem unterhaltspflichtigen Kind mit Behinderung bzw. mit erhöhter Familienbeihilfe sowie bei Haushalten mit drei und mehr unterhaltspflichtigen Kindern wird der **Prozentsatz** aus dem Anhang **um 10 Prozentpunkte verringert**. Diese Begünstigungsklausel kann nur einmal zur Anwendung kommen.
- Für alleinerziehende Personen gemäß § 4 Abs. 1 lit. d) wird der **Prozentsatz** aus dem Anhang **um 5 Prozentpunkte verringert**.